

## 1. Änderung

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 24.11.2022 folgende

### 1. Änderung der Satzung

#### über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

vom 04.10.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 4 (Steuersätze)** erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

#### zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- |                                                                                                                                                  |                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit                                                                                                            | 18 v. H. der Bruttokasse, |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit                                                                                                           | 5 v. H. der Bruttokasse.  |
| 3. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer |                           |
| bei Aufstellung in Spielhallen                                                                                                                   | 40 Euro,                  |
| bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten                                                                                    | 20 Euro.                  |

#### zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim, 25.11.2022

Mt

DER GEMEINDEVORSTAND

Stefan L o p i n s k y  
Bürgermeister